



AMTSBLATT FÜR DIE STADT SCHLÜCHTERN

AMTLICHES VERKÜNDUNGSORGAN DER STADT SCHLÜCHTERN GEMÄSS § 7 HGO

Jahrgang 30

Freitag, den 2. November 2018

Nummer 44

INHALTSÜBERSICHT

	Seite
<u>Amtliche Bekanntmachungen</u>	
372 Feststellung eines Nachrückers für den Ortsbeirat des Stadtteils Schlüchtern-Innenstadt	2
373 1. Änderungsbeschluss im Flurbereinigungsverfahren Sinntal-Oberzell K939, Az: UF 2320 mit Anlage	3
<u>Aus dem Rathaus wird berichtet</u>	
374 Öffnungszeiten des Bergwinkelbades sowie sämtlicher städtischer Dienststellen aus Anlass des Kalten Marktes	6
375 Öffnungszeiten des Bergwinkel-Museums am Kalten Markt	7
376 Verkehrsregelungen anlässlich des Kalten Marktes vom 29.10. bis 08.11.2018 ...	7
377 Kostenlose Sonderbusse am Kalten Markt vom 02. bis 04.11.2018	8
378 Sprechstunde der Seniorenbeauftragten	8
379 Stellenausschreibung: Ausbildungs- und Praktikantenplätze	8
380 Rufbereitschaft des Hessischen Forstamtes Schlüchtern	8
381 <u>Unsere Jubilare</u>	8

Grußwort des Bürgermeisters anl. des Kalten Marktes 2018

*Liebe Schlüchternerinnen, liebe Schlüchterner,
sehr geehrte Festbesucher,*

Kalter Markt in Schlüchtern – das heißt sieben Tage lang feiern, genießen, Freunde und Bekannte treffen und fröhlich sein.

Der Kalte Markt ist im Laufe der Jahre zu einer einzigartigen Erlebniszone geworden, in der keine Langeweile aufkommt. Überall lockt etwas zum Verweilen, zum Kaufen oder Zuhören. Dieses Event versprüht einen einzigartigen Festcharakter, welcher der ganzen Familie ein paar Stunden Unbeschwertheit und gute Laune garantiert und für jeden Geschmack etwas zu bieten hat.

Für attraktive Unterhaltung ist bestens gesorgt: Auf dem Marktgelände präsentieren rd. 270 Aussteller ihre Angebote. Von Freitag bis Dienstag lockt der Kalte Markt seine Besucher mit köstlichen Gerüchen von Zuckerwatte, gebrannten Mandeln, würzigem Glühwein sowie leckeren Speisen. Zahlreiche Karussells und Fahrgeschäfte laden zu mehr oder weniger rasanten Fahrten ein. Darüber hinaus verleihen Vereine, Handel, Gewerbe und Gastronomie mit Ideenreichtum und durch verschiedenartigste Initiativen diesem Fest wieder eine besondere Note.

Auch Heimatabend und Filmabend tragen dazu bei, dass die kommenden Tage insbesondere für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt zu einem geselligen und kurzweiligen Erlebnis werden dürften. Ich danke allen Organisatoren und ehrenamtlichen Helfern, die unser Heimatfest durch ein abwechslungsreiches Programm bereichern.

Unserem diesjährigen Kalte-Markt-Präsidenten, Herrn Mike Borde, wünsche ich bei der Wahrnehmung seines Amtes besonders für die Markttage viel Kraft und Durchhaltevermögen.

Ich danke allen Anwohnern des Marktgeländes bereits im Voraus für Ihre Geduld und Ihr Verständnis für die Einschränkungen und Lärmbelästigungen.

Alle Besucher des Kalten Marktes 2018 heiße ich, auch im Namen des Magistrats der Stadt Schlüchtern, herzlich willkommen. Ich wünsche Ihnen viele vergnügte und frohe Stunden in Schlüchtern.

Ihr



Matthias Möller
Bürgermeister

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

372 FESTSTELLUNG EINES NACHRÜCKERS FÜR DEN ORTSBEIRAT DES STADTTEILS SCHLÜCHTERN-INNENSTADT

Frau Heike Orth, Bergstraße 27, 36381 Schlüchtern-Innenstadt, hat mir gegenüber schriftlich erklärt, dass sie gemäß § 33 Abs. 1 Ziffer 1 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 197), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618), auf ihr Mandat im Ortsbeirat Schlüchtern-Innenstadt **verzichtet**.

Aufgrund des § 34 Abs. 3 KWG stelle ich fest, dass anstelle von Frau Orth nach dem eingereichten Wahlvorschlag - Kennwort **CDU** - und dem Ergebnis der Wahl zum Ortsbeirat Schlüchtern-Innenstadt am 06.03.2016 **Herr Dietmar Pfeiffer, Feldstraße 19, 36381 Schlüchtern-Innenstadt**, nachrückt.

Gemäß § 34 Abs. 3 KWG in Verbindung mit § 23 Abs. 1 KWG sowie §§ 56 Abs. 1 und 58 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung (KWO) in der Fassung vom 26.03.2000 (GVBl. I S. 198, 233), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03.07.2017 (GVBl. S. 266), gebe ich diese Feststellung öffentlich bekannt.

Gegen meine Feststellung kann jeder Wahlberechtigte des Wahlkreises gemäß § 25 KWG binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung Einspruch erheben. Der Einspruch eines Wahlberechtigten, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn eins vom Hundert der Wahlberechtigten, mindestens jedoch fünf Wahlberechtigte, unterstützen; bei mehr als 10.000 Wahlberechtigten müssen mindestens 100 Wahlberechtigte den Einspruch unterstützen. Die Stadt Schlüchtern hat derzeit ca. 12.600 Wahlberechtigte. Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Bürgermeister der Stadt Schlüchtern als Gemeindevorstand in Schlüchtern, Krämerstraße 2, Rathaus, 1. OG., Zimmer 111, einzureichen.

Schlüchtern, 31.10.2018

Der Gemeindevorstand der Stadt Schlüchtern
gez. Möller, Bürgermeister

373 1. ÄNDERUNGSBESCHLUSS IM FLURBEREINIGUNGSVERFAHREN SINNTAL-OBERZELL K939, AZ: UF 2320

1. Anordnung

Im Flurbereinigungsverfahren „Sinntal-Oberzell K 939“ wird gemäß § 8 Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) in der derzeit geltenden Fassung, der Flurbereinigungsbeschluss des Hessischen Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation vom 12. November 2015 durch diesen 1. Änderungsbeschluss wie folgt geändert:

Die im Flurstücksverzeichnis aufgeführten Flurstücke werden zum Flurbereinigungsgebiet zugezogen bzw. aus diesem ausgeschlossen. Das Flurstücksverzeichnis bildet als Anlage 1 einen Bestandteil dieses Änderungsbeschlusses.

2. Flurbereinigungsgebiet

Die Verfahrensfläche des Flurbereinigungsgebietes vergrößert sich um 60 ha. Die Gesamtfläche des Verfahrens beträgt somit 230 ha. Die neu zum Verfahren zugezogenen Flurstücke sind auf der Gebietskarte grün hinterlegt. Die auszuschließenden Flurstücke sind auf der Gebietskarte rot hinterlegt. Die Gebietskarte (Anlage 2) bildet keinen Bestandteil dieses Änderungsbeschlusses.

3. Teilnehmergeinschaft

Die Bezeichnung und der Sitz der Teilnehmergeinschaft sowie die Zusammensetzung des Vorstandes werden durch diesen Beschluss nicht geändert. Die Anzahl der Mitglieder der Teilnehmergeinschaft ändert sich durch die Zuziehung bzw. den Ausschluss von Grundstücken.

4. Beteiligte

Die bisher am Flurbereinigungsverfahren Beteiligten und Nebenbeteiligten der mit diesem 1. Änderungsbeschluss ausgeschlossenen Grundstücke nehmen am Flurbereinigungsverfahren nicht mehr teil – sofern sie nicht auf Grund des Eigentums bzw. eines Rechts in Bezug auf ein weiterhin im Verfahrensgebiet befindlichen Grundstücks Beteiligte oder Nebenbeteiligte im Sinne des § 10 FlurbG bleiben.

Die Eigentümerinnen und Eigentümer der zugezogenen Grundstücke sowie die diesen Eigentümerinnen und Eigentümern gleich stehenden Erbbauberechtigten werden Teilnehmer des Flurbereinigungsverfahrens.

Als Nebenbeteiligte nehmen gem. § 10 Abs. 2 FlurbG zusätzlich am Verfahren teil

- a) die Inhaberinnen und Inhaber von Rechten an den zugezogenen Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung der zugezogenen Grundstücke berechtigen oder die Benutzung dieser Grundstücke beschränken,
- b) Eigentümerinnen und Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an den Grenzen des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

5. Zeitweilige Einschränkung des Eigentums

Nach §§ 34 bzw. 85 Nr. 5 FlurbG gelten von der Bekanntgabe dieses Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes, im Falle der Nr. 4 bis zur Ausführungsanordnung, folgende Einschränkungen:

1. An der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Rebstöcken und Hopfenstöcken bleiben unberührt.
4. Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Zustimmung darf nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt werden.

Sind entgegen den Vorschriften der Nummern 1 und 2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift der Nr. 3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind Holzeinschläge entgegen der Vorschrift der Nr. 4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass die Person, die das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Entstehende Kosten bei Verstößen gegen die o. g. Einschränkungen werden der verursachenden Person zur Last gelegt.

Die Genehmigungspflicht für die o.g. Maßnahmen aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

6. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Die Beteiligten der im Flurstücksverzeichnis aufgeführten Grundstücke werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Die Inhaberin oder der Inhaber eines o.a. Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie die beteiligte Person, der gegenüber die Frist durch die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

7. Betretungsrecht

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind nach § 35 FlurbG berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

8. Veröffentlichung, Auslegung

Der entscheidende Teil dieses Änderungsbeschlusses wird im Staatsanzeiger veröffentlicht und in der Flurbereinigungs-gemeinde Sinntal und in den angrenzenden Städten Bad Brückenau und Schlüchtern und den Gemeinden Kalbach, Motten, Obersinn und Zeitlofs öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird der Änderungsbeschluss mit Begründung und der Gebietsübersichtskarte gem. § 6 Abs. 3 FlurbG für die Dauer von zwei Wochen nach Bekanntgabe zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt.

Die Auslegung erfolgt bei der Gemeinde Sinntal, Am Rathaus 11, 36391 Sinntal zu folgenden Dienstzeiten: Montag bis Freitag von 8:00 – 12:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 – 18:00 Uhr.

Darüber hinaus sind der Änderungsbeschluss und die Gebietskarte über die Internetadresse www.hvbg.hessen.de/UF2320 abrufbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen 1. Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden beim Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation - Obere Flurbereinigungsbehörde - Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden.

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Der Lauf der Widerspruchsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung.

Wiesbaden, 14.09.2018

Hessisches Landesamt für
Bodenmanagement und Geoinformation
- Obere Flurbereinigungsbehörde -
Im Auftrag gez. Schön

Anlage 1 zum 1. Änderungsbeschluss vom 31.08.2018 Flurbereinigungsverfahren Sinntal-Oberzell K939, Az.: UF 2320

Flurstücksverzeichnis Sinntal-Oberzell K939 (UF 2320)

1. Die nachfolgend aufgelisteten Flurstücke werden dem Flurbereinigungsgebiet zugezogen:

Gemeinde Sinntal, Gemarkung Oberzell

Flur	Flurstücke
4	1, 2/1, 2/2, 9/1, 9/2, 10/2, 10/3, 11/1, 11/2, 11/5, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 21, 22, 23, 24, 27, 30, 31/1, 31/2, 32,
5	8, 9, 10/1, 10/2, 11, 18, 33/2, 38/2, 40, 41, 42/2, 44,
6	41,
9	1/4, 1/5, 23/1, 31, 32/2, 41/15, 42/15, 43/15,
10	1, 13/1
11	3, 13, 29/1, 35/1,
12	27, 29, 42,
13	14, 15/1, 22/1, 22/2, 26/6, 26/7, 26/9, 26/10, 26/11, 32, 34/1,
14	29/2,
16	16, 17, 30, 31,
17	39, 40/1,
24	8, 9, 10, 11, 12/1, 27/2, 28/1, 28/2, 31/4, 32, 33/3,
27	14,
28	9, 10, 38,
36	8/1, 10, 11, 12,
37	1/1, 2, 4, 5/2, 5/3, 7, 9, 11/1, 11/2, 11/3, 19/4, 20/1, 21/1, 23, 24, 25, 29/4, 30/9, 30/10, 31/8,

2. Die nachfolgend aufgelisteten Flurstücke werden aus dem Flurbereinigungsgebiet ausgeschlossen:

Flur	Flurstücke
12	38/1, 41/1,
19	12/1,
20	1, 2/1, 2/2, 7, 80/2, 97/3,

AUS DEM RATHAUS WIRD BERICHTET

374 ÖFFNUNGSZEITEN DES BERGWINKELBADES SOWIE SÄMTLICHER STÄDTISCHER DIENSTSTELLEN AUS ANLASS DES KALTEN MARKTES

Für das **Bergwinkelbad** der Stadt Schlüchtern sind folgende Regelungen vorgesehen:

Freitag, 2. November 2018	geöffnet 8:00 bis 13:00 Uhr (letzter Einlass 12:00 Uhr) nachmittags geschlossen
Samstag, 3. November 2018	geöffnet 8:00 bis 11:00 Uhr (letzter Einlass 10:00 Uhr) nachmittags geschlossen
Sonntag, 4. November 2018	geschlossen
Montag, 5. November 2018	geschlossen

Am Montag, dem 6. November 2018, sind **sämtliche städtischen Dienststellen** ab 12:00 Uhr **geschlossen**.

375 ÖFFNUNGSZEITEN DES BERGWINKEL-MUSEUMS AM KALTEN MARKT

Das **Bergwinkel-Museum** ist von **Freitag, dem 2. November 2018, bis Sonntag, den 4. November 2018**, geschlossen.

Reguläre Öffnungszeiten:

Montag	geschlossen
Dienstag bis Sonntag	von 14:00 bis 18:00 Uhr
nach Vereinbarung (Tel.: 06661 85-359)	Schulführungen, Reisegruppen

376 VERKEHRSREGELUNGEN ANLÄSSLICH DES KALTEN MARKTES VOM 29.10. BIS 08.11.2018

Aus Anlass des „Kalten Marktes“ in Schlüchtern werden in der Zeit vom **29. Oktober bis 8. November 2018** eine Reihe von Straßensperrungen im Bereich der Innenstadt sowie weitere verkehrsregelnde Maßnahmen erforderlich.

1. Straßensperrungen

Für den gesamten Verkehr gesperrt sind folgende Straßen und Plätze:

a) vom 29.10. bis 08.11.2018

- Parkplatz „Am Untertor“

b) vom 30.10. bis 08.11.2018

- Ortsdurchfahrt Innenstadt (Unter den Linden)
von der Kinzigbrücke bis zur Einmündung Wassergasse
- Alte Bahnhofstraße
von der Einmündung Lotichiusstraße bis Unter den Linden

c) vom 31.10. bis 06.11.2018

- Parkplatz an der Stadthalle
- Lotichiusstraße
von der Einmündung Alte Bahnhofstraße bis zur Einmündung Bahnhofstraße
- Klosterstraße
- Stadtplatz

d) vom 31.10. bis 07.11.2018

- Unter den Linden
- Schloßstraße
- Obertorstraße
- Wassergasse
- Parkplatz an der ehem. Landwirtschaftsschule

2. Verlegung der Bushaltestellen

Die Bushaltestellen „Am Untertor“, „Ulrich-von-Hutten-Gymnasium“, „Stadtschule“ und „Hallenbad“ werden in der Zeit vom 29.10. bis 07.11.2018 nicht angefahren und wie folgt verlegt:

- in die Hanauer Straße – Linie MKK 90
- in den Struthweg – alle anderen Linien der Firmen VGF Fulda, Klüh, Gass und Schreiber

377 KOSTENLOSE SONDERBUSSE AM KALTEN MARKT VOM 02. BIS 04.11.2018

Als Anlage ist diesem Amtsblatt ein Fahrplan über die Verkehrsverbindungen der kostenlosen Sonderbusse, die am diesjährigen Kalten Markt eingesetzt sind, beigefügt.

378 SPRECHSTUNDE DER SENIORENBEAUFTRAGTEN

Die nächste Sprechstunde der Seniorenbeauftragten der Stadt Schlüchtern, Ilse Ott und Peter Triebensky, findet am **Freitag, den 9. November 2018**, von 10:00 bis 12:00 Uhr im Haus des Handwerks, Krämerstraße 5, statt.

379 STELLENAUSSCHREIBUNG: AUSBILDUNGS- UND PRAKTIKANTENPLÄTZE

Bei der Stadt Schlüchtern sind für das Ausbildungsjahr 2019 folgende **Ausbildungs- und Praktikantenplätze** zu besetzen:

- **Sozialassistenten/innen bzw. Jahrespraktikanten/innen für den Beruf der Erzieherin/des Erziehers**
(Bewerbungsfrist: 31.12.2018)

Schwerbehinderte Bewerber/innen werden im Rahmen der geltenden Bestimmungen bevorzugt berücksichtigt. Die berufliche Gleichstellung von Frauen und Männern nach dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz wird gewährleistet.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann senden Sie Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen, insbesondere einen tabellarischen Lebenslauf und Kopien von Schulzeugnissen bis zum Ende der Bewerbungsfrist an den **Magistrat der Stadt Schlüchtern, Krämerstr. 2, 36381 Schlüchtern** oder per **E-Mail** an **b.burkardt@schluechtern.de**. Bitte fügen Sie Ihrer Bewerbung lediglich Fotokopien bei und verwenden Sie keine Bewerbungsmappen, da die Unterlagen nicht zurückgesandt werden können.

380 RUFBEREITSCHAFT DES HESSISCHEN FORSTAMTES SCHLÜCHTERN

Im Notfall (Wochenenden und Feiertage) rufen Sie bitte das Hessische Forstamt Schlüchtern, **Tel. (06661) 9645-34**, an. Über die automatische Rufumleitung werden Sie mit dem diensthabenden Revierleiter verbunden.

381 UNSERE JUBILARE

Der Magistrat der Stadt Schlüchtern gratuliert:

- | | |
|---|---------------------------|
| am 05.11.: Anette Etzel-von Keitz , Tannenweg 10,
36381 Schlüchtern-Niederzell | zum 70. Geburtstag |
| am 08.11.: Danka Stojceva , Rosenweg 3,
36381 Schlüchtern | zum 70. Geburtstag |

Hinweis:

Jede Einwohnerin bzw. jeder Einwohner kann – ohne Angaben von Gründen – der Übermittlung der Daten aus Anlass eines Alters- oder Ehejubiläums an Mandatsträger oder Presse und Rundfunk beim Einwohnermeldeamt widersprechen.

KOSTENLOSE SONDERBUSSE AM KALTEN MARKT 2018

STEINAU, NIEDERZELL

Abfahrt in Richtung Schlüchtern

Haltestelle	Freitag	Samstag						Sonntag		
Steinau, Kinzigbrücke ab	19:00	14:00	16:00	18:00	20:00	--	12:45	14:45	16:45	
Niederzell, Jossaer Straße ab	19:05	14:05	16:05	18:15	--	20:20	12:50	14:50	16:50	
Schlüchtern, Schlagweg an	19:10	14:15	16:10	18:20	20:10	20:25	12:55	14:55	16:55	

Rückfahrt in Richtung Niederzell, Steinau

Haltestelle	Freitag	Samstag						Sonntag		
Schlüchtern, Kinzigbrücke ab	01:20	18:40	22:00	00:30	02:20	17:30	19:30	21:15		

HOHENZELL

Abfahrt in Richtung Schlüchtern

Haltestelle	Freitag	Samstag						Sonntag		
Hohenzell, Ortsmitte ab	19:00	14:00	16:00	18:00	20:15	12:30	14:30	16:30		
Hohenzell, Siedlung ab	19:00	14:00	16:00	18:00	20:15	12:30	14:30	16:30		
Schlüchtern, Schlagweg an	19:10	14:10	16:10	18:10	20:25	12:40	14:40	16:40		

Rückfahrt in Richtung Hohenzell

Haltestelle	Freitag	Samstag						Sonntag		
Schlüchtern, Kinzigbrücke ab	01:40	18:30	22:00	00:30	02:20	17:30	19:30	21:30		

GUNDHELM, HINKELHOF, RAMHOLZ, VOLLMERZ, HEROLZ

Abfahrt in Richtung Schlüchtern

Haltestelle	Freitag	Samstag						Sonntag			
Gundhelm, Haubergstr. 14a ab	19:30	13:20	15:20	17:20	19:20	--	12:00	14:00	16:00	18:00	
Hinkelhof, Ortsmitte ab	19:35	13:25	15:25	17:25	19:30	--	12:05	14:05	16:05	18:05	
Ramholz, Ortsmitte ab	19:40	13:30	15:30	17:30	19:35	--	12:10	14:10	16:10	18:10	
Vollmerz, Ortsmitte ab	19:45	13:35	15:35	17:35	--	19:40	12:15	14:15	16:15	18:15	
Herolz, Ortsmitte ab	19:50	13:40	15:40	17:40	--	19:45	12:20	14:20	16:20	18:20	
Schlüchtern, Kinzigbrücke an	19:55	13:45	15:45	17:45	19:50	19:50	12:25	14:25	16:25	18:25	

Rückfahrt in Richtung Gundhelm, Hinkelhof, Ramholz, Vollmerz, Herolz

Haltestelle	Freitag	Samstag						Sonntag			
Schlüchtern, Schlagweg ab	01:40	18:50	22:30	01:00	02:50	17:45	19:45	21:35			

ELM, HUTTEN

Abfahrt in Richtung Schlüchtern

Haltestelle	Freitag	Samstag						Sonntag			
Hutten, Ortsmitte ab	19:30	13:30	15:30	17:30	19:25	--	12:00	14:00	16:00		
Elm, Sauerwein ab	19:37	13:37	15:37	17:37	--	19:50	12:07	14:07	16:07		
Elm, Ortsmitte ab	19:40	13:40	15:40	17:40	--	19:53	12:10	14:10	16:10		
Schlüchtern, Kinzigbrücke an	19:45	13:45	15:45	17:45	19:40	19:58	12:15	14:15	16:15		

Rückfahrt in Richtung Elm, Hutten

Haltestelle	Freitag	Samstag						Sonntag			
Schlüchtern, Schlagweg ab	02:00	19:00	22:30	01:00	02:50	17:45	19:45	21:45			

BREITENBACH, KRESSENBACH

Abfahrt in Richtung Schlüchtern

Haltestelle	Freitag	Samstag						Sonntag		
Kressenbach, Ortsmitte ab	19:00	14:00	16:00	18:00	20:00	--	12:00	14:00	15:45	
Breitenbach, Ortsmitte ab	19:05	14:05	16:05	18:05	--	20:20	12:05	14:05	15:50	
Schlüchtern, Grundschule an	19:10	14:10	16:10	18:10	20:10	20:25	12:10	14:10	16:00	

Rückfahrt in Richtung Breitenbach, Kressenbach

Haltestelle	Freitag	Samstag						Sonntag		
Schlüchtern, Grundschule ab	01:50	18:30	22:00	00:35	02:20	17:10	19:10	21:10		

WALLROTH, HINTERSTEINAU, GOMFRITZ

Abfahrt in Richtung Schlüchtern

Haltestelle	Freitag	Samstag						Sonntag		
Hintersteinau, Bushaltestelle ab	19:30	13:30	15:30	17:30	19:30	--	12:35	14:35	16:30	
Wallroth, Kirche ab	19:37	13:37	15:37	17:37	--	19:00	12:42	14:42	16:37	
Wallroth, Siedlung ab	19:40	13:40	15:40	17:40	--	19:03	12:45	14:45	16:40	
Gomfritz, Am Distelrasen ab	19:45	13:45	15:45	17:45	--	19:08	12:50	14:50	16:45	
Schlüchtern, Grundschule an	19:50	13:50	15:50	17:50	19:50	19:18	12:55	14:55	16:50	

Rückfahrt in Richtung Wallroth, Gomfritz, Hintersteinau

Haltestelle	Freitag	Samstag						Sonntag		
Schlüchtern, Grundschule ab	02:15	19:00	22:30	01:00	02:40	17:30	19:30	21:30		

WEIPERZ, STERBFRITZ, SANNERZ

Abfahrt in Richtung Schlüchtern

Haltestelle	Freitag	Samstag						Sonntag		
Weiperz, Kirche ab	20:20	14:25	16:25	18:25	20:25	13:10	15:10	16:55		
Sterbfritz, Rathaus ab	20:22	14:27	16:27	18:27	20:27	13:12	15:12	16:57		
Sannerz, Lindenstr. Ecke Tannenweg ab	20:25	14:30	16:30	18:30	20:30	13:15	15:15	17:00		
Schlüchtern, Kinzigbrücke an	20:32	14:40	16:40	18:40	20:37	13:22	15:22	17:10		

Rückfahrt in Sannerz, Weiperz, Sterbfritz

Haltestelle	Freitag	Samstag						Sonntag		
Schlüchtern, Schlagweg ab	02:10	18:10	22:00	23:45	01:50	18:35	20:45	22:15		